



## Beschriftungsbeispiele



DVGW XY 0123

DIN-DVGW Z1 123

## Beschriftung und Bezeichnung

Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für den Einsatz im Bereich Trinkwasser und Lebensmittel **zugelassen und zertifiziert** sein. Zugelassene Materialien und Produkte haben keine Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fachhandel erhältlich.

**Schläuche** müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und dem DVGW-Arbeitsblatt W 270 entsprechen (Prüfungszeugnis). Garten- und Druckschläuche (auch transparent) sind hierfür nicht zugelassen. Schläuche und Anschlusskupplungen müssen **als Trinkwasserleitung gekennzeichnet** sein, um eine Verwechslung mit Abwasserleitungen auszuschließen.

**Rohre und Armaturen** müssen mit einer DIN/DVGW-Registrierungsnummer gekennzeichnet sein (Beschriftungsbeispiele links). Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist zu vermeiden (Ablagen schaffen).

Die **Entnahmestelle für Trinkwasser** beim Verbraucher muss entweder durch einen freien Auslauf (Entnahmestelle muss mind. 2 cm über dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlossenen Geräten durch Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer abgesichert werden.

**Bei Missachtung dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und somit die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.**

## Betrieb einer mobilen Versorgungsanlage

Der Benutzer einer Trinkwasserentnahmestelle ist **für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich**, hat darauf eigenständig zu achten und Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

**Vor Gebrauch** und nach längerem Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich zu spülen (mind. 5 Minuten bei max. Wasserdruck, ggf. Desinfektion mit zugelassenen Mitteln). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.

**Nach Gebrauch und Demontage** sind die Einzelteile zu spülen, ggf. zu desinfizieren, zu entleeren und zu trocknen, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.

## ACHTUNG

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Untersuchungen zur Folge haben! Bei einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität werden Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet – die Kosten zur Behebung sind vom Verursacher zu tragen.

Die Kontrolle und Überwachung der vorgenannten Anlagen obliegt dem Gesundheitsamt. Der Fachbereich Gesundheit Marburg-Biedenkopf behält sich vor, Kontrolluntersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

**Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung:**

☎ (06421) 405 – 4145/ -4146